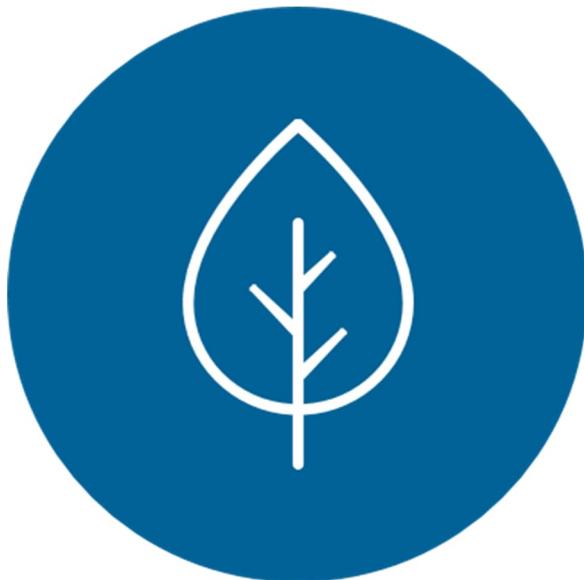


Umwelt

Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13.10.2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 - 75 24 05

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Bezeichnung der Statistik:* Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (EVAS-Nr.: 32331)
- *Grundgesamtheit:* Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- *Statistische Einheiten:* Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesland, Flussgebietseinheit
- *Berichtszeitraum:* 2022
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987
- *Geheimhaltung:* es besteht kein Geheimhaltungsbedarf
- *Qualitätsmanagement:* Kontinuierliche Maßnahmen der Evaluation und Verbesserung bezogen auf die statistischen Ergebnisse und den Herstellungsprozess.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik:* Jahr der Prüfung, Prüfberichtsnummer, Standort der geprüften Anlage, Standortgegebenheiten, Jahr der Inbetriebnahme der Anlage, Art der Anlage/Verwendungszweck, Maßgebende Bauart, Gefährdungsstufe der Anlage, Fassungsvermögen, Maßgebender wassergefährdender Stoff, Maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK), Art der Prüfung, Ergebnis der Prüfung, Art des Mangels
- *Nutzerbedarf:* Die Erhebung stellt grundlegende Informationen über das Umweltgefährdungspotenzial von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereit und liefert Informationen zu den Ergebnissen der Prüfungen dieser Anlagen.
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik:* Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), das Umweltbundesamt (UBA), die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR). Weitere Nutzer sind Unternehmen und sonstige private Nutzer.
- *Nutzerkonsultation:* Fachausschuss "Umweltstatistiken"

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung:* Primärstatistik, die zentral durch das Statistische Bundesamt erhoben wird, erfolgt auf elektronischem Weg.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Daten werden zentral mittels Online-Fragebogen (IDEV) oder über E-statistik.Core erhoben.
- *Beantwortungsaufwand:* Prüfberichte über den Zustand der nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen werden zur Überwachung dieser Anlagen von Sachverständigenorganisationen erstellt. Die elektronische Übermittlung der Ergebnisse zur Statistik stellt keinen großen Beantwortungsaufwand dar.
- *Dokumentation der Erhebungsunterlagen:* Anhang sowie dieser Qualitätsbericht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse dieser Erhebung sind, da es sich um eine Vollerhebung handelt, als genau einzustufen
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Fehlinterpretationen von Definitionen; unterschiedliche Auslegung des Anlagenbegriffs; unterschiedlicher Umgang mit Teilprüfungen; unterschiedliche Interpretationen der Erläuterungen in dem Fragebogen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität:* Erste Ergebnisse wurden 9 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Eine Erhebung ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten bzw. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse wurden pünktlich veröffentlicht.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 3

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren der Statistik der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Mit dem Gesetz über Umweltstatistiken von 1994 wurde die Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§13 UStatG 1994) eingeführt. Die erstmalige Erhebung erfolgte 1999. Die Statistik soll Merkmale zur Beschreibung dieser Anlagen liefern, um nicht mehr nur die Unfallzahlen zu betrachten, sondern auch Bezugsgrößen für die qualitative und quantitative Bewertung, z.B. des Gefährdungspotenzials, liefern zu können. Ab dem Berichtsjahr 2009 wurden mit dem novellierten Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 einige Erhebungsinhalte gestrichen und neue aufgenommen. Die Erhebung sollte fünfjährig durchgeführt werden, fiel aber für das Berichtsjahr 2014 aus. Mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017, die zum 1. August 2017 in Kraft trat, wurden bundeseinheitliche Erhebungsinhalte geschaffen. Die Statistik wird zentral durch das Statistische Bundesamt erhoben. Der Berichtskreis setzt sich aus den Sachverständigenorganisationen zusammen. Die Erhebung wurde erstmals im Berichtsjahr 2018 durchgeführt. Für die fehlenden Berichtsjahre 2010 - 2017 hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Ergebnisse unter dem Titel "Statistik 1999-2017 - Jahresberichte der SVO über Prüfungen" veröffentlicht. Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage aus dem Jahr 2017 sind die Ergebnisse des Berichtsjahrs 2018 nur bedingt mit denen der Vorjahre vergleichbar. Seit der Umstellung der Erhebung ab dem Berichtsjahr 2018 auf jährlich und zentral ist die Vergleichbarkeit mit Folgejahren bis BJ 2022 gegeben.

7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (§ 9 UStatG)
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist intern kohärent.
- *Input für andere Statistiken:* Berichte oder Veröffentlichungen

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- *Verbreitungswege:* Ausschließlich elektronische Veröffentlichung ausgewählter Tabellen in GENESIS. Diese sind kostenlos herunterzuladen unter www.destatis.de, GENESIS
- *Publikationswege, Bezugsadresse:* <http://www.destatis.de> • *Kontaktinformation:* Statistisches Bundesamt, Telefon: +49 (0) 611 - 75 24 05, www.destatis.de/kontakt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden jährlich alle im Berichtsjahr prüfpflichtigen und vollständig geprüften Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe (einschl. Zubereitungen), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist).

Seit August 2017 werden wassergefährdende Stoffe und Gemische in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Wassergefährdungsklassen eingestuft oder gelten als allgemein wassergefährdend, d. h. die Eigenschaft der Wassergefährdung ist vorhanden, es wird jedoch keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse vorgenommen (z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft, sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe - JGS -).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Es sind ausschließlich diejenigen prüfpflichtigen Anlagen zu melden, bei denen die Prüfung im Berichtsjahr vollständig durchgeführt und abgeschlossen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesland, Flussgebietseinheit.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum war der 1. Januar bis 31. Dezember 2022.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt, beginnend mit dem Berichtsjahr 2018.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben nach § 9 Absatz 4 UStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben müssen nach § 16 BStatG nicht geheim gehalten werden, da sie den Befragten und Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Mit den Vertretern der Sachverständigenorganisationen finden regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Erhebung statt.

Zur Qualitätssicherung der Erhebungsunterlagen wird der Fragebogen jährlich standardisiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können als genau angesehen werden, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

Durch die Fragestellung und den Aufbau der Fragebögen sind durchaus Fehlerquellen gegeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Erläuterungen und Definitionen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln, z.B. in der unterschiedlichen Auslegung des Anlagenbegriffs oder im unterschiedlichen Umgang mit Teilprüfungen. So mussten durch eine fehlerhafte Angabe zum Wasserschutzgebiet die Ergebnisse zu den Wasserschutzzonen I-III für das Berichtsjahr 2022 in der GENESIS Datenbank gesperrt werden.

Eine andere Fehlerquelle stellen die automatisierten Datenübermittlungen mit eStatisti.Core dar. Hier wirkt sich die fehlerhafte Programmierung in den Systemen der Berichtspflichtigen negativ auf die Datenqualität aus.

Entgegengewirkt wird hier durch Korrekturen im Rahmen der Sichtkontrolle und maschinellen Plausibilisierung der Daten im Statistischen Bundesamt nach Rückfragen bei den Berichtspflichtigen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhoben werden folgende Merkmale:

Jahr der Prüfung, Prüfberichtsnummer, Standort der geprüften Anlage, Standortgegebenheiten, Jahr der Inbetriebnahme der Anlage, Art der Anlage/Verwendungszweck, Maßgebende Bauart, Gefährdungsstufe der Anlage, Fassungsvermögen, Maßgebender wassergefährdender Stoff, Maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK), Art der Prüfung, Ergebnis der Prüfung, Art des Mangels

2.1.2 Klassifikationssysteme

Wassergefährdungsklassen:

Gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017, werden Stoffe und Gemische entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend oder in eine der folgenden Wassergefährdungsklassen eingestuft:

WGK 1: schwach wassergefährdend

WGK 2: wassergefährdend

WGK 3: stark wassergefährdend

Allgemein wassergefährdend

Flussgebietseinheiten:

In Deutschland wurden - zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000) ergeben - insgesamt zehn Flussgebietseinheiten definiert.

Gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, sind folgende Flussgebietseinheiten ausgewiesen: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene).

Laut Begriffsbestimmung in § 3 Punkt 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt es sich bei der Flussgebietseinheit um ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern besteht (bei Küstengewässern gilt dies - im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 2 WHG - für die Flächen auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der erhobenen Merkmale können den Erläuterungen zum Fragebogen entnommen werden (siehe Fragebogen im Anhang).

2.2 Nutzerbedarf

Die Erhebung dient dem präventiven Schutz, insbesondere des Grundwassers sowie der Oberflächen- und Küstengewässer, vor wassergefährdenden Stoffeinträgen. Die so gewonnenen Informationen ermöglichen die Weiterentwicklung der gegenwärtig vorhandenen Instrumente und die Vorbereitung zukünftiger Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Umweltproblemen durch Stoffeinträge und daraus resultierende Gefährdungen.

Hauptnutzer dieser Statistik sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), das Umweltbundesamt (UBA), und die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR). Weitere Nutzer sind Unternehmen und sonstige private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedene Wege Berücksichtigung: Gewünschte Änderungen an Ausprägungen bestehender Merkmale werden entsprechend dem Stand der Vorgaben in Verwaltungsvorschriften, z. B. zu Wassergefährdungsklassen, angepasst.

Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich hingegen auf nationaler Ebene nur mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden als Primärerhebung zentral vom Statistischen Bundesamt auf elektronischer Basis erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach Umweltstatistikgesetz (UStatG) die durch die zuständigen Behörden anerkannten Sachverständigenorganisationen.

Es handelt sich um eine Vollerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird bei den durch die zuständigen Behörden anerkannten Sachverständigenorganisationen, die mit der Prüfung der o. g. Anlagen betraut sind, durchgeführt. Alle berichtspflichtigen Melder leiten ihre Meldungen online mittels IDEV oder .CORE an das Statistische Bundesamt. Die Erhebungsunterlagen (Grundfragebogen) wurden durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design von Erhebungsunterlagen" standardisiert.

Die Erhebungsunterlagen finden Sie im [Anhang](#) des Qualitätsberichtes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die erfassten online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Grundsätzlich werden fehlende oder unplausible Angaben bei den Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt. Das Statistische Bundesamt stellt Ergebnisse auf Bundes- und Länderebene zusammen.

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasste ein volles Kalenderjahr, saisonbedingte Effekte sind nicht zu erwarten.

3.5 Beantwortungsaufwand

Prüfberichte über den Zustand der nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen werden zur Überwachung dieser Anlagen von Sachverständigenorganisationen erstellt. Die elektronische Übermittlung der Ergebnisse zur Statistik stellt keinen großen Beantwortungsaufwand dar.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung, bei der alle im Berichtsjahr prüfpflichtigen Anlagen erfasst werden. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt minimiert, sodass die Ergebnisse der Erhebung als genau einzustufen sind.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Durch die Fragestellung und den Aufbau der Erhebungsunterlagen sind Fehlerquellen nicht auszuschließen. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln (z.B. unterschiedliche Auslegung des Anlagenbegriffs oder im unterschiedlichen Umgang mit Teilprüfungen). Entgegengewirkt wird hier durch Korrekturen im Rahmen der maschinellen Plausibilisierung der Daten im Statistischen Bundesamt.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Da es sich um eine Vollerhebung mit Berichtspflicht handelt, sind Antwortausfälle ausgeschlossen. Unplausible Angaben werden vom Statistischen Bundesamt bei den Auskunftspflichtigen schriftlich nachgefragt.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Fehlerquellen in der Phase der Aufbereitung wird durch gründliche Sichtkontrollen, einer sorgfältigen Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilisierungen entgegengewirkt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres) und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Zeitspanne betrug bei Veröffentlichung in Form einer Pressemitteilung 9 Monate. Der Meldezeitraum für das Berichtsjahr endet am 31.03. des Folgejahres.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Erhebung ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten bzw. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden.

Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte pünktlich (27.09.2023) durch eine Pressemitteilung und GENESIS Tabellen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird beginnend mit dem Berichtsjahr 2018 jährlich durchgeführt. Die erhobenen Anlagen werden auf Grundlage der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die 2017 in Kraft trat, geprüft.

Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit dem Gesetz über Umweltstatistiken vom 21. September 1994 wurde die Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§13 UStatG 1994) eingeführt. Die erstmalige Erhebung erfolgte im Jahr 1999. Die Statistik soll Merkmale zur Beschreibung der Anlagen liefern, um nicht mehr nur die Unfallzahlen zu betrachten, sondern auch Bezugsgrößen für die qualitative und quantitative Bewertung, z.B. des Gefährdungspotenzials, liefern zu können.

Ab dem Berichtsjahr 2009 wurden mit dem novellierten Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (§9 UStatG 2005) einige Erhebungsinhalte gestrichen und neue aufgenommen. Geprüft wurden die Anlagen auf Basis landesspezifischer Verordnungen. Die Erhebung sollte fünfjährig zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden, fiel aber für das Berichtsjahr 2014 aus.

Mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017, die zum 1. August 2017 in Kraft trat, wurden bundeseinheitliche Erhebungsinhalte geschaffen. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2018 wird die Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen jährlich zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Der Berichtskreis setzt sich aus den Sachverständigenorganisationen zusammen.

Für die fehlenden Berichtsjahre 2010 - 2017 hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie auf Bitte des LAWA-Ausschusses "Grundwasser" die Jahresberichte der Sachverständigenorganisationen ausgewertet und unter dem Titel "Statistik 1999-2017 - Jahresberichte der SVO über Prüfungen" veröffentlicht.

Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage aus dem Jahr 2017, die zu einer Vereinheitlichung der Prüfungsvorgaben in allen Bundesländern führte, sind die Ergebnisse des Berichtsjahrs 2018 nur bedingt mit denen der Vorjahre vergleichbar. Außerdem lagen dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für die veröffentlichten Auswertungen aus den Jahren 1999 bis 2017 nicht für jedes Jahr sämtliche Jahresberichte vor. Dies sei zwar vernachlässigbar, da die fehlenden Jahresberichte in der Regel kleinen Sachverständigenorganisationen mit relativ wenigen Prüfungen zuzuordnen gewesen seien, aber da die Erhebung ab dem Berichtsjahr 2018 als Vollerhebung auf Basis der AwSV durchgeführt wird, sind die Ergebnisse aus dem Berichtsjahr 2018 nur begrenzt mit denen der Vorjahre vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Mit dem Gesetz über Umweltstatistiken von 1994 wurde die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 13 UStatG; ab Berichtsjahr 2009 nach dem neuen UStatG vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446): § 9 Absatz 4) eingeführt. Diese Statistik sollte Merkmale zur Beschreibung dieser Anlagen liefern, um nicht mehr nur die Unfallzahlen zu betrachten, sondern auch Bezugsgrößen für die qualitative und quantitative Bewertung z.B. des Gefährdungspotenzials liefern zu können.

Die Bezugsgröße der Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen war allerdings nicht identisch mit der Grundgesamtheit der Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und konnte daher in der vorliegenden Form nicht für solche Aussagen herangezogen werden. Zudem galten noch 16 verschiedene Anlagenverordnungen der Bundesländer (basierend auf der Muster-Anlagenverordnung der LAWA) und eine allgemein verbindliche Definition des Begriffs "Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" lag nicht vor. Auch die wiederkehrende Prüfpflicht war von Land zu Land unterschiedlich geregelt. Aus diesen fachlichen Gründen konnte kein aussagekräftiges Bundesergebnis zur Anlagenerhebung erstellt werden; aussagekräftig waren lediglich die Länderergebnisse basierend auf den jeweils landesspezifischen Regelungen. Diese länderspezifischen Regelungen wurden durch die bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), welche im August 2017 in Kraft getreten ist, vereinheitlicht.

Die Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird erstmals für das Berichtsjahr 2018 zentral sowie jährlich durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Sie stellt grundlegende Informationen über das Umweltgefährdungspotenzial von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 9

bereit und liefert Informationen zu den Ergebnissen der Prüfungen dieser Anlagen. Die Erhebung dient dem präventiven Schutz, insbesondere des Grundwassers sowie der Oberflächen- und Küstengewässer, vor wassergefährdenden Stoffeinträgen.

Die Ergebnisse dieser Erhebung können als Bezugsgröße für die Bewertung der Ergebnisse der Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genutzt werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse dieser Erhebung ermöglichen die Weiterentwicklung der gegenwärtig vorhandenen Instrumente und die Vorbereitung zukünftiger Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Umweltproblemen durch Stoffeinträge.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen zur Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden regelmäßig jährlich veröffentlicht (<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Presse.html>).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in Form einer Pressemitteilung und GENESIS Tabellen veröffentlicht. Sie sind kostenlos im Publikationsangebot unter www.destatis.de erhältlich.

Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt Telefon: +49 (0) 611 - 75 0

E-Mail : www.destatis.de/kontakt

Die Pressemitteilung kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de heruntergeladen werden. Weitere Informationen zum Thema "Wassergefährdende Stoffe" sind über die Internetadresse des Umweltbundesamtes (UBA) zu erhalten (www.uba.de).

Online-Datenbank

Über die Datenbank GENESIS-Online <https://www-genesis.destatis.de> (Code 32311) werden die Ergebnisse der Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Nutzern zur Verfügung gestellt.

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine für die Ergebnisse der Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Form einer Pressemitteilung werden nicht im Veröffentlichungskalender der Pressestelle veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichungen sind für die Öffentlichkeit bestimmt und die Daten allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

**Erhebung der prüfpflichtigen
Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen 2022**

AWS

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Allgemeine Angaben und Standort der überprüften Anlage

1 Merkmale der Prüfung

1.1 Jahr der Prüfung **1** 2 0 2 2

1.2 Prüfberichtsnummer **2** _____

2 Standort der überprüften Anlage **3**

2.1 Straße _____

2.2 Hausnummer _____

2.3 Postleitzahl _____

2.4 Ort/Gemeinde _____

3 Standortgegebenheiten **4**

Mehrfachangaben sind möglich.

3.1 Wasserschutzgebiet

3.1.1 Zone I 1

3.1.2 Zone II 2

3.1.3 Zone III/III A 3

3.2 Heilquellenschutzgebiet 1

3.3 Überschwemmungsgebiet 1

3.4 Risikogebiet (Hochwasser) 1

3.5 Kein Schutzgebiet 1

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

B Angaben zur Anlage und dem wassergefährdenden Stoff

1 Jahr der Inbetriebnahme der Anlage ⁵

Gegebenenfalls sorgfältige Schätzung.

Jahr der Inbetriebnahme | | | | |

Jahr der Inbetriebnahme unbekannt 1

2 Art der Anlage/Verwendungszweck

2.1 Heizölverbraucheranlage 01

2.2 Lageranlage (ohne Tankstelle und Heizölverbraucheranlage) 02

2.3 Abfüllanlage (ohne Tankstelle) 03

2.4 Umschlaganlage (ohne Umschlaganlage des intermodalen Verkehrs) 04

2.5 Umschlaganlage des intermodalen Verkehrs 10

2.6 Tankstelle 05

2.7 HBV-Anlage 06

2.8 Rohrleitungsanlage 07

2.9 Biogasanlage 08

2.10 JGS-Anlage 09

noch: Angaben zur Anlage und dem wassergefährdenden Stoff

3 Maßgebende Bauart

- 3.1 Oberirdisch 1
- 3.2 Unterirdisch 2

4 Gefährdungsstufe der Anlage 6

- 4.1 Stufe A 1
- 4.2 Stufe B 2
- 4.3 Stufe C 3
- 4.4 Stufe D 4
- 4.5 Keine Gefährdungsstufe 5

5 Fassungsvermögen 7

- 5.1 Bei flüssigen Stoffen:
Maßgebendes Volumen/Fassungsvermögen in m³ _____
- 5.2 Bei gasförmigen Stoffen:
Maßgebende Masse in t _____
- 5.3 Bei festen Stoffen:
Maßgebende Masse in t _____

6 Maßgebender wassergefährdender Stoff

- 6.1 Mineralölprodukt (z. B. Heizöl, Benzin, Dieselmotorenkraftstoff, Kerosin, Altöl, Rohöl – ohne petrochemische Erzeugnisse) 1
- 6.2 Aufschwimmender flüssiger Stoff 2
- 6.3 Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS) 4
- 6.4 Sonstiger Stoff 3

7 Maßgebende Wassergefährdungsklasse 9

- 7.1 WGK 1 (schwach wassergefährdend) 1
- 7.2 WGK 2 (deutlich wassergefährdend) 2
- 7.3 WGK 3 (stark wassergefährdend) 3
- 7.4 Allgemein wassergefährdend 4

C Angaben zur durchgeführten Prüfung

1 Art der Prüfung

- 1.1 Erstprüfung bei Anlagen **ohne** wiederkehrende Prüfpflicht ...
 - 1.1.1 ... vor erstmaliger Inbetriebnahme 01
 - 1.1.2 ... nach wesentlicher Änderung 02
- 1.2 Erstprüfung bei Anlagen **mit** wiederkehrender Prüfpflicht ...
 - 1.2.1 ... vor erstmaliger Inbetriebnahme 04
 - 1.2.2 ... nach wesentlicher Änderung 05
 - 1.2.3 ... gemäß § 70 Absatz 2 AwSV **10** 06
- 1.3 Wiederkehrende Prüfung 07
- 1.4 Stilllegungsprüfung 08
- 1.5 Nachprüfung 09
- 1.6 Prüfung auf Anordnung 10
- 1.7 Freiwillige Prüfung 11

2 Ergebnis der Prüfung

- 2.1 Keine Mängel 1
- 2.2 Geringfügige Mängel 2
- 2.3 Erhebliche Mängel 3
- 2.4 Gefährliche Mängel 4

3 Art des Mangels

Bitte nur ausfüllen, wenn ein Mangel vorlag.

- 3.1 Ordnungsmangel 1
- 3.2 Technischer Mangel 2
- 3.3 Ordnungsmängel und technische Mängel 3

Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2022



Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als **Jahr, in dem die Prüfung stattfand**, ist das Jahr anzugeben, in dem die Anlagenprüfung vollständig abgeschlossen wurde. Das Prüfungsjahr entspricht dem Berichtsjahr.
- 2** Die **Prüfberichtsnummer** ist die Nummer, die die SVO für den Prüfbericht an die zuständige Behörde verwendet. Für die Angabe stehen 25 Zeichen zur Verfügung. Es können sowohl Ziffern als auch Buchstaben oder Sonderzeichen verwendet werden. Mittels der Prüfberichtsnummer können bei Rückfragen einzelne Meldungen differenziert werden und Doubletten ausgeschlossen werden.
- 3** Als **Standort der überprüften Anlage** ist die vollständige Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl sowie Ort bzw. die Gemeinde), an dem die Anlage eingebaut, aufgebaut oder errichtet ist, anzugeben. Angaben eines Postfachs sind nicht zulässig.
- 4** **Lage nach Standortgegebenheiten**
Liegt die überprüfte Anlage innerhalb eines Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungs- oder Risikogebietes, so ist das hier gemäß den vorgegebenen Unterteilungen anzugeben. Mehrfachangaben sind möglich.
- 5** Das **Jahr der Inbetriebnahme der Anlage** ist das Jahr, in dem die Anlage gemäß einer behördlichen Zulassung erstmalig in Betrieb genommen wurde. Bei einer Erstprüfung nach einer **wesentlichen** Änderung ist das Jahr der Inbetriebnahme nach der wesentlichen Änderung anzugeben. Wenn das Jahr der Inbetriebnahme nicht bekannt ist oder ermittelt werden kann, kann alternativ auch das Baujahr der Anlage angegeben werden. Eine sorgfältige Schätzung der Angabe ist zulässig.

Nur, wenn das Jahr der Inbetriebnahme und das Baujahr unbekannt bzw. nicht zu ermitteln ist, und eine sorgfältige Schätzung nicht vorgenommen werden kann, soll „**unbekannt**“ angegeben werden.
- 6** Die Zuordnung zu **Gefährdungsstufen** ist gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorzunehmen.
- 7** Tragen Sie bei Anlagen, die maßgeblich mit flüssigen Stoffen umgehen, das **maßgebende Volumen oder Fassungsvermögen** der überprüften Anlage in Kubikmetern mit zwei Nachkommastellen ein. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden gasförmigen oder festen Stoffen tragen Sie die **maßgebliche Masse** in Tonnen mit zwei Nachkommastellen ein.
- 8** **Aufschwimmender flüssiger Stoff** nach Liste der aufschwimmenden flüssigen Stoffe des Umweltbundesamtes.
- 9** Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind verpflichtet, die Wassergefährdung von eingesetzten Stoffen zu ermitteln und zu dokumentieren. Zur Bestimmung und **Einstufung wassergefährdender Stoffe** ist die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 10** **AwSV** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Erhebung der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2022

AWS

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird jährlich durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Sie stellt grundlegende Informationen über das Umweltgefährdungspotenzial von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereit und liefert Informationen zu den Ergebnissen der Prüfungen dieser Anlagen. Die Erhebung dient dem präventiven Schutz, insbesondere des Grundwassers sowie der Oberflächen- und Küstengewässer, vor wassergefährdenden Stoffeinträgen. Die Ergebnisse dieser Erhebung können zudem als Bezugsgröße für die Bewertung der Ergebnisse der Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genutzt werden.

Die von den zuständigen Behörden anerkannten Sachverständigenorganisationen, die mit der Prüfung der o. g. Anlagen betraut sind, haben die Angaben zu übermitteln. Es sind ausschließlich diejenigen prüfpflichtigen Anlagen zu melden, bei denen die Prüfung im Berichtsjahr vollständig durchgeführt und abgeschlossen wurde.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 9 Absatz 4 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe c UStatG sind die vertretungsberechtigten natürlichen Personen der anerkannten Sachverständigenorganisationen zur Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Hierzu sind die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Löschung, Identnummer

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.